J. germ.
117
n

J. germ. 117 n

Bibl. Lipp.
Nro 2590.

Rr.

Rechtliche
Untersuchung
Der Frage:

Kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräußerung eines Fideikommisses, oder Stammgutes von den nach der Veräußerung gebornen Kindern wiederrufen werden?

Von

Friedrich von Lochner,

b. R. Licentiaten, Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg Edelknaben.

Bamberg
bey Vinzenz Dederich
1795.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seinem Lehrer und Freunde

Nikolaus Thaddäus Gönner,

d. R. D. Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg wirklichem Hofrathe und öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte, weihet diese Blätter zum Beweise seiner Dankbarkeit und Hochachtung

Der Verfasser.

Vorrede.

Diese Abhandlung war bestimmt, bey meiner öffentlichen Disputation im Sommer voriges Jahres zu erscheinen. Hindernisse mancherley Art vereitelten die Ausführung dieses Vorhabens. Mit Schüchternheit wähle ich mir zum Gegenstande dieser Schrift eine Frage, die schon vor mir von den angesehensten Rechtsgelehrten erörtert wurde: Aber die von dem so verdienstvollen hallischen Professor Westphal aufgestellte Hypothese über die Rechte der nachgebohrnen Kinder

 bey

bey Aufhebung eines Fideikommisses schien mir noch nicht hinlänglich geprüft und widerlegt: Ich wage es, einen Versuch über diese so kritische Frage mit beständiger Hinsicht auf Westphals Theorie der juristischen Lesewelt hier vorzulegen. Diese Abhandlung ist mein erster Versuch im juristischen Fache. Jede Belehrung werde ich mit Danke annehmen. Ich habe keinen andern Wunsch, als den, daß Sie nicht ganz für überflüssig angesehen werden möchte.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Natur und Eigenschaften der deutschen Fideikommisse.

§. 1.

Einige allgemeine Grundsätze als Einleitung über deutsche Fideikommisse, oder Stammgüter. Seite 1.

§. 2.

Begriff eines deutschen Fideikommisses, und rechtlicher Grund desselben entweder — in Testamenten, oder — in Erbverträgen. S. 3.

§. 3.

Römische Fideikommisse.

Verschiedene Arten derselben — Familienfideikommisse der Römer. Widerlegung einiger Germanisten, die die Existenz der Familienfideikommisse bey den Römern läugneten — Eintheilung derselben — Unterschiede zwischen ihnen. S. 6.

§. 4.

Worin unterscheiden sich römische Fideikommisse von deutschen?

In ihrem rechtlichen Grunde — in der Successionsordnung, in der Art ihrer Dauer. S. 9.

§. 5.

Worin kommen deutsche und römische Fideikommisse überein?

Bestimmung der Grundsätze, in wie weit die Dispositionen des römischen Rechtes auf deutsche Fideikommisse angewendet werden können. — Aenderungen, welche die Aufnahme des römischen Rechtes in der Natur deutscher Fideikommisse hervorbrachte. S. 15.

§. 6.

Können deutsche Fideikommisse veräußert werden?

Allgemeine Grundsätze über die Veräußerung der Fideikommisse. Wird bejahend entschieden. — Bey einer solchen Veräußerung kommen zwey Personen vor — die Familienglieder — und der Landesherr. — S. 17.

Zweyter Abschnitt.

Rechte des Landesherrn bey Aufhebung eines Fideikommisses.

§. 7.

Kann der Regent durch ein allgemeines Gesetz die Errichtung von Fideikommissen verbiethen?

Allgemeine Staatsrechtsgrundsätze, die für das Recht des Regenten

genten streiten, ein solches Gesetz zu geben. — Beyspiele aus der ältern und neuern Geschichte von der Ausübung dieses Rechtes — in wie weit leiden diese Grundsätze Anwendung auf den unmittelbaren deutschen Reichsadel? S. 19.

§. 8.

Können durch ein allgemeines Gesetz alle schon bestehende Fideikommisse abgeschafft werden?

Bestimmung und Ausführung der Grundsätze, worauf es bey dieser Frage ankömmt. S. 22.

§. 9.

Kann der Regent ohne einem allgemeinen Gesetze ein einzelnes Fideikommiß aufheben.

Nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes muß dieses Recht dem Regenten abgesprochen werden. Beweis dieses Satzes. — Widerlegung einiger Einwürfe gegen diese Meynung. S. 23.

§. 10.

Ist die Einwilligung des Regenten in die freywillige Aufhebung eines Fideikommisses durch die Uebereinkunft aller Interessenten nothwendig?

Schriftsteller über diese Frage. S. 26.

Dritter Abschnitt.

Rechte der Familienglieder und der nachgebornen Kinder bey Aufhebung eines Fideikommisses.

§. 11.

Rechte der Familienglieder bey Aufhebung eines Fideikommisses.

Hauptgrundsatz bey dieser Lehre. — Wer ist unter dem Namen Familienglieder zu verstehen? S. 27.

§. 12.

Rechte der nachgebornen Kinder bey Veräußerung eines Familienfideikommisses.

Können nachgeborne Kinder die Veräußerung eines Fideikommisses widerrufen? Und wenn sie es nicht können; ist der bisher vertheidigte Satz: Nondum natorum nulla sunt jura entscheidend genug? S. 30.

§. 13.

Streit der Rechtsgelehrten über die Frage: Ob nachgeborne Kinder die Veräußerung eines Fideikommisses anfechten können?

Die Meynungen der Rechtsgelehrten sind getheilt. — Westphals Meynung. S. 32.

§. 14.

Westphals Theorie über den Satz: *Nondum natorum nulla sunt jura.*

Bestimmung der Grundsätze, worauf Westphal seine Lehre baute. S. 34.

§. 15.

Kephalides als Westphals Gegner.

Kephalides nimmt den Satz: Nondum natorum sunt nulla jura in Schutz: Sind seine Gründe befriedigend? S. 35.

§. 16.

§. 16.

Prüfung der Westphalischen Theorie.

Beurtheilung der Westphalischen Hypothese nach philosophischen und juridischen Grundsätzen. S. 37.

§. 17.

Kollision zwischen philosophischer und gesetzlicher Wahrheit.

Bey einer solchen Kollision hat die gesetzliche schon nach Gründen des allgemeinen Staatsrechtes vor der philosophischen den Vorzug. Meine Gründe gegen Westphals Meynung. S. 38.

§. 18.

Analogische Gründe.

Analogie zwischen Lehen und Fideikommissen — Bestimmung der Gränze, wie weit diese Analogie Statt finde — Folgen aus derselben. S. 40.

§. 19.

Auch deutsches Herkommen spricht für meine Meynung.

Ausführung dieses Satzes. S. 42.

§. 20.

Bestimmungen des römischen Rechtes in Hinsicht der Rechte der nachgebornen Kinder bey Veräußerung eines Fideikommisses.

Erörterung der Frage: In wie weit das römische Recht bey dieser Streitfrage gelte. — Hermenevtische Erklärung der hieher gehörigen römischen Gesetze. S. 43.

§. 21.

Schädliche Folgen aus Westphals Theorie.

Auseinandersetzung dieser Folgen in rechtlicher und politischer Hinsicht. — S. 47.

§. 22.

Widerlegung Pütters und Kephalides in Hinsicht der Veräußerung der Stammgüter.

Pütter und Kephalides stellen einen eignen Fall auf, wo Stammgüter nicht sollen veräußert werden können. — Prüfung ihrer Gründe. — Widerlegung derselben nach deutschen Privatrechtsgrundsätzen. S. 49.

§. 23.

Schluß. S. 51.

Kann die mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräuserung eines Stammgutes, oder Fideikommisses von den nachgebohrnen Kindern angefochten werden?

Erster Abschnitt.

Natur und Eigenschaft deutscher Fideikommisse.

§. 1.

Einige allgemeine Grundsätze als Einleitung über deutsche Fideikommisse, oder Stammgüter.

Bey allen gesitteten Menschen bemerken wir den Trieb, durch Bemühungen und Arbeiten auch das Glück seiner Nachkommen zu befördern — ein seeliges Gefühl, das Wohl ganzer Generationen zu begründen, und ein gesegnetes Andenken sich zu stiften. Dieser Trieb mußte bey den Deutschen, welche durch Gewohnheitsrechte größtentheils regiert wurden, auch in ihre bürgerliche Familien-Verhältnisse, in ihre Rechte und Gesetze übergehen:

Die Deutschen glaubten immer, daß geerbte Güter nicht blos von dem ersten Erwerber für seine Generation, sondern für seine Nachkommenschaft bis in die späteste Zeiten bestimmt wären. *)

Daher finden wir bey den Deutschen Stammgüter und Fideikommisse. Der deutsche Vater hinterließ seinem Sohne seine erworbene Güter, so waren das Stammgüter, sie giengen vom Sohne auf alle seine Descendenten über: Es ließ sich aber der Fall gedenken, daß der Deutsche oft kinderlos starb, er wollte seine Güter seinem nächsten Verwandten hinterlassen, hier wurde das Stammgut noch mit der Qualität eines Fideikommisses belegt. Stammgüter und Fideikommisse kommen also darinn überein, daß dem ganzen Geschlechte daran ein Recht zukömmt, und auch auf alle künftige Generationen dabey Rücksicht genommen wurde; sie unterscheiden sich bloß in der Art ihrer Entstehung, nicht in Ansehung der bey ihnen statt findenden Rechte. Stammgüter entstehen aus gesezlicher Disposition durch Vererbung der Güter vom Vater auf den Sohn. Fideikommisse begründen sich in Privatdispositionen. Aus diesen Grundsäzen rechtfertigt sich die Auf-

*) Pütters Erörterungen, und Beyspiele des deutschen Staats, und Fürstenrechts II. Heft, §. 11. p. 216.

Aufschrift dieser Abhandlung und ich bitte, diese Grundsätze nie aus den Augen zu lassen, da ich meine Leser sehr oft werde darauf zurükführen müssen. Die vorzüglichsten Schriften über deutsche Fideikommisse hier anzuführen, wäre vergebliche Mühe, da hierin Kephalides *) alles geleistet hat.

§. 2.

Begriff eines deutschen Fideikommisses, und rechtlicher Grund desselben.

Das Institut der Fideikommisse bey den Deutschen bietet dem Rechtsgelehrten reichlichen Stof zu politischen sowohl, als rechtlichen Bemerkungen: Die Entstehung deutscher Fideikommisse ist so eng mit dem Nationalkarakter und der ältesten Verfassung Germaniens verwebt, daß es nothwendig ist, einige Karakterzüge der Nation auszuheben, ehe wir uns ganz den Begriff eines deutschen Fideikommisses bilden können.

Den Geist der Nation, deren Gesetze man studiert, muß man immer vor Augen haben: Hier findet man Aufschluß über ihre Entstehung, sagt einer der verehrungs-

*) Cephalides diss. de alienatione fideicommissorum Familiæ vel sine consensu liberorum postea procreatorum licita. Erlangæ 1794. §. 1.

rungswürdigsten Schriftsteller Deutschlands. *) Dieser so wahre Saz tritt hier ganz ein. Kriegerisch war der Geist unserer Voreltern, Freyheit und Unabhängigkeit war ihr Bestreben nach dem Zeugnisse aller Schriftsteller, die ihre Geschichte bearbeiteten. **) Der Name eines Helden war das Idol, an welchem der deutsche Mann mit ganzer Seele hieng, eben dieser kriegerische Geist mußte seiner Natur nach in unsern Voreltern den Wunsch rege machen, auch in politischer Hinsicht wichtig zu erscheinen, und sich Uebergewicht zu verschaffen.

Jeder Deutsche war also darauf bedacht, sich unbewegliche Güter ***) zu verschaffen (da die Besitzer derselben zu Kriegsdiensten verbunden waren) Hier haben wir den Begriff von Stammgüter oder deutscher Fideikommisse. ****) Stammgüter nenne ich solche Güter

*) Herder in seinen Briefen zur Beförderung der Humanität. Riga 1793.

**) Julius Cæsar de bello gallico L. VI. Tacitus de moribus germanorum C V. & XV.
Schmidts Geschichte der Deutschen I. Th.

***) Spieß archivische Nebenarbeiten Th. II. S. 30.

****) Pufendorf obs. jur. univ. T. 3. obs. 17. Richter tentamen theoriæ de Fideicommissis familiarum illustrium, & nobilium Germaniæ ad habitum & mores hodiernos spectatae. Moguntiae 1790. § §. 2. 3.

ter, (um den Begriff mehr auseinander zu setzen) die von den Voreltern erworben, und in das Miteigenthum der Familie aufgenommen wurden, um zur Erhaltung des Ansehens des Geschlechtes immer bey derselben zu verbleiben. Der rechtliche Grund deutscher Fideikommisse liegt entweder in einer lezten Willensverordnung, nachdem im 13ten Jahrhunderte das römische Gesetzbuch eingeführt wurde, oder in einem Erbvertrage mehrerer Glieder der Familie. Diese Erbverträge waren von jeher deutsche Sitte: Sie liegen in der dem deutschen Adel zustehenden Autonomie *) oder in dem Rechte, das dem deutschen Adel von jeher zustand, und sich bis jezt erhalten hat, in Privatsachen, die auf die Familie Bezug haben, sie betreffen nun Personen, oder Güter, Einrichtungen und Verfügungen nach freiester Willkühr zu treffen und zu bestimmen, was in der Familie für Rechte und Verbindlichkeiten eintretten sollen. Diese Autonomie ist noch ein Rest der alten deutschen Freyheit, und gründet sich in der Freyheit der Dinasten über ihr Eigenthum, **) und in der nach dem Baue deutscher Staa-

 ten,

*) Pütter Litteratur des deutschen Staatsrechtes I. Th. §. 16. Nro. 9. S. 40.

Maier Autonomie vornehmlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im römischen deutschen Reiche. Tübingen 1782.

**) Weisse & Frisch diss. de Dinastiis germaniæ Lipsiæ, 1788. C. 3.

ten, wie Biener *) sich ausdrückt, Ihnen selbst überlassenen Erhaltung. So viel von der Entstehung deutscher Fideikommisse. Die Annahme und das Studium des römischen Rechtes brachten aber manche Veränderungen in der ursprünglichen Natur und Eigenschaft deutscher Fideikommisse hervor. Veränderungen, die die Aufmerksamkeit des Forschers erregen, da die deutsche Gesetzgebung so deutliche Spuren davon trägt. Es lohnt sich also gewiß die Mühe, zu untersuchen, worinn sich deutsche Fideikommisse von den römischen unterscheiden, und worinn sie überein kommen. Dies genauer zu bestimmen, müssen wir auch römische Fideikommisse kennen lernen.

§. 3.

Römische Fideikommisse.

Ein Fideikommis ist nach dem Sinne des römischen Gesetzbuches eine Disposition, **) worinn der Erbe gebeten wird, die Erbschaft ganz oder zum Theile wieder einem andern Erben abzutretten. Fideikommisse theilen sich in universal und partikular Fideikommisse *Fideicommissa universalia vel particularia* *) je nachdem der Erbe

*) Biener Bestimmung der kais. Machtsvollkommenheit in der deutschen Reichsregierung III. Th. III. Abschnitt. L. II. S. 275. seqq.

**) Tot. Tit. J. de singul. reb. per Fideicomm. relict.

Erbe die ganze Erbschaft oder nur einen Theil zurükgeben muß, sie sind entweder ausdrückliche, oder stillschweigende (Fideicommissa expressa vel tacita) *) wenn ihre Verordnung entweder in den ausdrücklichen Worten des Testators, oder in seinem zu vermuthenden Willen liegt: Sie sind endlich entweder unbedingt oder bedingt (pura vel conditionata). **) Unter den **Universal-Fideikommissen** der Römer sind mir die römischen Familien-Fideikommisse für den Zwek dieser Abhandlung besonders merkwürdig. Man zweifelte lange an den Saz, ob die Römer auch Familien-Fideikommisse gekannt hätten: Aber sowohl mehrere ausdrückliche Gesetze ***), als das Zeugniß mehrerer Schriftsteller ****) überzeugen uns, daß auch die Römer Dispositionen machten, worinn sie ihre Güter zum Wohle des ganzen Geschlechtes nach ihrem Tode bestimmten. Diese Familien-Fideikommisse

*) l. 114. §. 6. de leg. L. 17. pr. ad sct. Trebel. *Leyser* Med. ad P. T. VI. specim. 404. Med. 1 — 7 & seqq.

**) §. 2. J. de Fideic. heredit.

***) L. 114. §. 15 & 16. D. de Legat I. L. 45. D. ad Leg, falcid. Nov. CLIX. Cap. 2 & 3.

****) *Voetius* in Comment. ad D. T. II. L. XXXVI. Tit. 1. §. 27. Westphal in seiner hermenevtisch sistematischen Darstellung der Rechte von Vermächtnissen und Fideikommisse § 352. Th. 1 — *Cephalides* in cit. diss. §. 3.

der Römer theilten sich in zweyerley Gattungen. Die Güter waren entweder der Familie so hinterlassen, daß sie immer bey der Familie bleiben sollen (Fideicommissa ipsi Familiae relicta), oder die Veräußerung der Güter war nur bloß untersagt, damit die Güter nicht ausser der Familie veräußert würden (Fideicommissa Familiae ea lege relicta, ne ex familia exeant). Der Unterschied zwischen beiden ist sehr praktisch. Fideikommisse ersterer Art waren ein fortdauerendes Familien-Fideikommiß: Die Güter giengen von einem Besitzer auf den andern über. Bey ihnen hatte die Intestat-Successions-Ordnung statt.

Bey Fideikommissen zweyterer Art hatte der Besitzer freye Disposition über die Güter: Nur durfte er sie nicht außer der Familie veräußern.

Beyde aber kommen darinn überein, daß die sämmtlichen Glieder der Familie ein Recht auf die Güter durch die Disposition des Erblassers bekommen. Dieser Grundsatz zeigt sich wirksam, wenn der Besitzer der Güter in dem Falle, wo das Verbot der Veräußerung beygelegt ist, damit die Güter nicht ausser der Familie veräußert werden, die Güter an einen Fremden veräußern will; so muß er diese Veräußerung den sämmtlichen Geschlechts-Mitgliedern anzeigen, und diese haben den Vorkauf.

§. 4.

§. 4.

Worin unterscheiden sich römische Fideikommisse von deutschen.

Drey wesentliche Punkte stelle ich auf, worinn sich deutsche und römische Fideikommisse besonders unterscheiden.

1. In ihrem rechtlichen Grunde.
2. In der Successions-Ordnung.
3. In der Art ihrer Dauer.

I. In ihrem rechtlichen Grunde.

Bey den Römern gründen sich alle Fideikommisse entweder in einem Testamente *) oder in einem Kodicille, oder in einem mündlichen Befehle an den direkten Erben, **) nie aber in Erbverträgen. ***)

Die Ursache war, weil bey den Römern alle Erbfolgen als Sache des Staates angesehen wurden, worüber Privatpersonen keine Verträge eingehen konnten, und weil man solche Verträge gefährlich für das Leben des Erblassers hielt.

*) §. Fin. J. de Fideicom. hæred.

**) L. ult. C de Fideicom.

***) l. 23. C. de pactis.

Bey den Deutschen gründen sich Fideikommisse sowohl in Testamenten, als auch in Erbverträgen.*) Diese Erbverträge waren von jeher deutsche Sitte besonders in dem Zeitpunkte, wo man Testamente noch gar nicht kannte, und sie erhielten sich auch nach deren Einführung in ihrem ganzen Werthe. Die Annahme des römischen Rechts hat so wenig vermocht, der Gültigkeit derselben etwas zu entziehen, daß man sich ihrer vielmehr in der Absicht bediente, dasjenige, was von römischen Erbfolgsrechten deutschen Sitten nicht angemessen war, damit zu entkräften.

II. Unterscheiden sich deutsche Fideikommisse von römischen in der Successions-Ordnung.

Bey der Lehre von der Succession in deutsche Fideikommisse stelle ich drey Haupt-Grundsätze auf.

a) Verbindlichkeit zum Kriegsdienste war die einzige Grundmaxime, nach welcher man die Erbfolge in liegende Güter beurtheilte. **)

b) In Familien-Fideikommisse succedirt man nicht ex

*) Becker diss. de valore Fideicomm. tam ultima voluntate quam per conventionem constitutorum. Rostochii 1752. §. 5. & 23.

**) Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 646.

ex beneficio ultimi defuncti, sondern ex providentia primi acquirentis.

c) Die Deutschen nahmen das Wort Familie nicht nach den Subtilitanten der Römer, sondern Familie bezeichnet nach deutschen Sinne alle jene, die von dem ersten Erwerber in einer ununterbrochenen Reihe legitim abstammen. *)

Aus dem ersten Saze folget, daß nur Mannspersonen in Familien-Fideikommisse succediren können, nur diese sind zu Kriegsdiensten fähig. Weibliche Descendenten haben keinen Anspruch. Man nahm diesen Saz nach deutschen Herkommen und Gesetzen **) so unbedingt wahr an, daß erst nach Einführung des römischen Rechtes, mit dessen Begriffen man es nicht verbinden konnte, daß Töchter der Wohlthat der Succession beraubt seyn sollen, die Verzichtleistungen der Töchter auf die

*) Koch über die Ascendenten-Succession in Lehen und Fideikommisse. Giesen 1793.

**) Lex ripuariorum T. 57. de alodibus §. 3. sed tum virilis sexus extiterit, *femina* in hereditatem aviaticam non succedat. Lex antiqua saxonum T. 7. de hered. & vid. Pater aut Mater defuncti, *Filio, non Filiae* hereditatem relinquat. Lex Anglorum & Warinorum T. 6. de alodibus. Filius non *Filia* hereditatem defuncti suscipiat.

die Erbfolge in Stammgüter in Gang kamen. *) Demohngeachtet kenne ich sehr gut die Eintheilung deutscher Fideikommisse in Fideicommissa cognatica & agnatica. Das heißt, in solche, wo die Successions-Ordnung bloß auf männliche Descendenten eingeschränkt ist, und solche, wo eine vermischte Successions-Ordnung statt hat. Solche Fideikommisse bleiben aber immer Ausnahme von der Regel.

Aus dem zweyten Grundsatze, den ich aufstellte, ergiebt sich ein wichtiger praktischer Unterschied zwischen römischen und deutschen Fideikommissen.

Nach römischem Rechte tritt der Fideikommissarius in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, die der Erblasser hatte. Er muß die Schulden des Verstorbenen bezahlen. **) Nach deutschen Rechten verhält sich die Sache anders. Der Erbfolger in ein Stammgut ist in der Regel nicht verbunden, die Schulden der vorigen Besitzer zu bezahlen, noch ist er überhaupt schuldig, ihre Facta zu leisten. Von dieser Regel giebt es nur 2 Ausnahmen.

1. Wenn

*) *De Bostel* de origine renunciationum Filiarum illustrium ex diplomatibus medii aevi eruta. Giessae 1766.

**) *Leyser* med. ad P. specim. 306. med. 2. p. 1022 seq. *Heimburg* diss. sistens juris communis & germanici differentias in doctrina de fideicommissis. §. 44.

1. Wenn die Stammgüter zugleich Lehngüter sind.

2. Wenn die Stammgüter mit Landeshoheit regiert werden, und in Land und Leuten bestehen. Ist das Stammgut noch mit der Lehensqualität belegt; so ist es ausdrückliche Disposition des Lehnrechtes, *) daß der Successor in ein Lehen auch die Allodial-Erbschaft des lezten Besitzers antretten, und mit ihr alle Verbindlichkeiten übernehmen muß; oder er muß das Lehen und Allodium repudiiren, und mit Einwilligung der Agnaten eine neue Belehnung vom Lehnherrn nachsuchen. Konnte gleich der Sohn nach alten deutschen Lehnrechten **) das Allodium repudiiren, und demohngeachtet in das Lehen succediren; so gilt doch dieses heut zu Tage nicht mehr, wenn nicht eine besondere Observanz bewiesen werden kann. ***)

Ist mit dem Stammgute wirkliche Landeshoheit verbunden; so liegt dem Nachfolger schon nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes die Verbindlichkeit auf, die Fakta seines Vorfahrers, die dieser als Repräsentant der

*) II. Feud. 45.

**) Jus Feud. sax. C. 55. Jus Feud. alem. C. 83. 89 sqq.

***) *Cramer* obs. jur. univ. T. I. obs. 251. 280. 422. *Wiese* Comment. de fundamento & limitibus obligationis liberorum ad facta parentum praestanda. Goetting. 1790.

der Nation leistete, zu erfüllen. *) Die Gründe weiter hier auszuführen, liegt außer der Sphäre dieser Blätter.

Auch der dritte Grundsatz, wo ich den Begriff von Familie nach deutschen Rechten festsetzte, bezeichnet uns einen Unterschied zwischen römischen und deutschen Fideikommissen. Nach römischen Rechten succedirten legitimirte und Adoptivkinder in Fideikommisse. **) Beyden ist das Successionsrecht in deutsche Fideikommisse versagt. ***) Weil die Succession in Stammgüter bloß durch die leibliche Geburt erworben wird, und daher zu den Geblütsrechten nach deutschen Ausdrücken gehört. Deutsche Fideikommisse unterscheiden sich ferner noch von römischen.

III. In der Art ihrer Dauer.

Nach der Disposition des Kaisers Justinians ****) war die Dauer der römischen Fideikommisse nur auf die vierte Generation eingeschränkt; deutsche Fideikommisse dauern immer fort. Die Ursache hievon liegt schon in

*) Schön sind alle Gründe für diese Meynung zusammengetragen in der Dittfurthischen deduction contra den Herrn Landgrafen von Hessenkassel wegen einer Lehenanwartschaft in Reuß Deduktions-Sammlung Th. I. S 269.

**) §. 2. J. de adopt. L. 1. § 4. unde cognati.

***) *Heimburg* in cit. diss. Cap. III. §. 13.

****) Nov. 159. C. 2 & 3.

in ihrer Natur und in ihrem Endzwecke. Sie sind errichtet, um einem ganzen Geschlechte eine Wohlthat zu erzeigen. Diese Absicht würde ganz vereitelt werden, wenn sie nicht eine beständige Dauer hätten. Bey römischen Fideikommissen konnte der letzte Besitzer über die Güter frey disponiren, bey den deutschen gehen sie in einem solchen Falle sogar auf das weibliche Geschlecht über. Sogar Frauenzimmer können in Stammgüter auf den ledigen Anfall succediren. *)

So groß aber auch die Verschiedenheit zwischen den römischen und deutschen Familienfideikommisse ist; so kommen sie dennoch in einigen wichtigen Punkten mit einander überein, und berechtigen uns zu einer obgleich beschränkten Anwendung des römischen Rechtes auf deutsche Fideikommisse.

§. 5.

Worin kommen deutsche und römische Fideikommisse überein?

Ich zähle die merkwürdigsten Seiten auf, worin deutsche Fideikommisse mit römischen übereinkommen.

Deut-

*) Pütters auserlesene Rechtsfälle I. Bandes I. Th. Resp. 12. Cephalides cit. loc. §. 7. p. 25.

Deutsche Fideikommisse geben wie römische ein dingliches Recht. Von einem jeden dritten Besitzer kann ein Fideikommiß, das widerrechtlich veräußert worden ist, zurück verlangt werden. Alle Mitglieder des Geschlechtes bekommen bey den Deutschen wie bey den Römern ein Recht auf das gestiftete Fideikommiß.

Die Benennung von Stammgüter wurde durch die Annahme des römischen Rechtes in den Namen von Fideikommiß umgeändert, und wir haben bis itzt in unserer so sehr bereicherten Sprache noch kein Wort, welches das römische (fideicommissum) ausdrückte. Denjenigen, den man nach deutschen Rechten den ersten Erwerber nannte, bezeichnete man mit dem Namen des fideicommittenten. *)

Kein Fideikommiß kann nach Grundsätzen des römischen Rechtes bestehen, wenn es nicht durch den ausdrücklichen Willen des Testators als ein solches erklärt ist. Daher folgt, daß die Stammgutseigenschaft, so gewöhnlich sie auch immer ist, nicht anders vermuthet wird, als wenn sie aus Verträgen, Testamenten, oder Familienobservanz erwiesen ist. Wo es an diesem Beweise fehlt;

*) Putter in diss. de jure feminarum adspirandi ad Fideicommissa familiae Cap. IV. §. 46.

fehlt; da tritt bey dem hohen und niedern Adel die gewöhnliche Art der Erbfolge ein. *)

§. 6.

Können deutsche Fideikommisse veräußert werden?

Wir haben nun die Natur und Eigenschaft deutscher und römischer Fideikommisse kennen gelernt, wir haben gesehen, daß der Endzweck deutscher Fideikommisse äußerst wohlthätig ist, da sie das Glück und den Wohlstand ganzer Geschlechter noch nach Jahrhunderten zur Absicht haben. Diesem wohlthätigen, edeln Endzwecke ungeachtet ist oft der Fall, daß Fideikommisse den nachkommenden Enkeln äußerst lästig sind, daß oft der Wunsch bey ihnen entsteht, durch Veräußerung des Stammgutes sich von dieser Last zu befreyen. Daß sie dieses Recht haben, wird wohl Niemand bezweifeln, da jede Person, sey es nun eine physische oder moralische, das Recht hat, einer ihr gegebenen Wohlthat zu entsagen. Ich setze hier nicht die Fälle aus einander, wo es erlaubt ist, ein Fideikommiß aufzuheben, sondern ich setze im Allgemeinen den Grundsatz fest: In jedem Falle, wo

*) Cephalides in saepius laudata diss. §. 6. *Selchow* elementa juris germ. §. 554. Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 694.

wo durch Aufhebung eines Fideikommisses die Familie mehr Vortheil erhält, als durch die Dauer desselben, kann ein Fideikommiß aufgehoben werden, und beschränke mich bloß auf Erörterung der Frage: Ob Familienfideikommisse mit Einwilligung aller zu einer Zeit lebenden Geschlechtsmitglieder aufgehoben und dadurch alle Nachkommen verbunden werden können? Hiebey kommen aber zwey Subjekte in Betrachtung. **Der Landesherr** und **die Familienglieder.**

Wenn von den Rechten des Landesherrn in Ansehung der Aufhebung von Familienfideikommissen die Rede ist; so kömmt es eigentlich auf vier Fragen an.

1) **Kann der Landesherr durch ein Gesetz alle künftige Fideikommisse verbiethen?**

2) **Kann der Regent durch ein allgemeines Gesetz alle schon bestehende Fideikommisse aufheben?**

3) **Kann der Landesherr ohne einem allgemeinen Gesetze ein einzelnes Fideikommiß aufheben?**

4) **Ist die Einwilligung des Regenten in die freywillige Aufhebung eines Fideikommisses durch die Uebereinkunft aller Interessenten nothwendig?**

Ich

Ich setze im folgenden Abschnitte jede Frage einzeln auseinander.

Zweyter Abschnitt.

Rechte des Landesherrn in Ansehung der Aufhebung von Fideikommissen.

§. 7.

Kann der Landesherr durch ein Gesetz alle künftige Fideikommisse verbiethen?

Der Regent kann vermöge des Rechtes der Oberaufsicht im Staate die Erwerbungsfähigkeit der Staatsbürger beschränken, wenn er offenbar überzeugt ist, daß diese Beschränkung das Wohl des Staates erfodert. Der Regent ist verpflichtet, alles anzuwenden, um seine ihm anvertraute Unterthanen so glücklich, als möglich ist, zu machen. Glücklich und gut verwaltet ist aber alsdenn der Staat, wenn die Privatkräfte der Bürger gegen die Kräfte des Staates in einem untergeordneten Ebenmaße stehen, *) oder wie Giuliani eben so wahr als fein sagt: Der Staat ist glücklich, wo die producirende Kraft die consumirende übertrifft, und der Staat ist dem Untergan-

*) Sonnenfels Grundsätze der Polizey, Handlung, und Finanz. Wien 1786. §. 136.

gange nahe, wo die consumirende Kraft die producirende übersteigt. Sieht also der Regent, daß die einzelne Kräfte der Bürger mit den allgemeinen Kräften nicht mehr im Verhältnisse stehen; Sieht er, daß das Maß der Kräfte der Widersetzung von Seiten der Bürger größer, als das Maß der Zwangskräfte von Seiten des Staates ist; so muß er alle Mittel anwenden, um die Bilanz der Staats- und Bürgerkräfte herzustellen, und daher kann er das Recht der Bürger Güter zu erwerben, beschränken. In diesen einfachen aus der Natur der Sache entnommenen Grundsätzen ist das Recht des Regenten begründet, in seinem Staate ein verbiethendes Gesetz gegen die Errichtung von Familienfideikommissen aufzustellen, da durch diese der Reichthum einzelner Bürger so vermehrt werden kann, daß er der Staatsgesellschaft gefährlich wird. Die Geschichte liefert uns Beyspiele genug von der Ausübung dieses Rechtes. König Eduard in England *) war der erste, der ein solches Gesetz gab. Ihm folgten bald andere Fürsten und Gesetzgeber, **) unter den Verordnungen derselben zeichnen sich die böhmischen Verordnungen von Leopold vom Jahre 1704, die österreichischen unter Ferdinand dem III.

*) *Hume* History of great Britain. Life of Edward I.

**) Ill. Comitis de Oettingen diatriba de Fideicommissis

III. vom Jahre 1655 in der Executionsordnung, die osnabrückischen vom Kuhrfürsten Klemens August vom Jahre 1748 besonders aus. Die Anwendung dieser Grundsätze leidet freylich eine große Einschränkung in Hinsicht des deutschen unmittelbaren Adels.

Der unmittelbare deutsche Adel erhielt sich im unmittelbaren Verhältnisse gegen Kaiser und Reich, und unter diesen ist die unmittelbare freye Reichsritterschaft besonders merkwürdig. Diese ist den Gesetzen der Landesherrn, die auf ihre Güter Bezug haben, keineswegs unterworfen. Die Mitglieder derselben stehen unmittelbar unter Kaiser und Reich. Das Recht Fideikommisse zu errichten, gehört zur Familienfreyheit des deutschen Adels, und gründet sich in der durch Reichsgesetze *) und Observanz bestättigten Autonomie des deutschen Geschlechtsadels. Freylich leiden Reichsstände in vieler Hinsicht durch die Ausnahme der ritterschaftlichen Vorrechte. Es läßt sich der Fall gedenken, daß ein unmittelbarer Adelicher viele Schulden auf sein Stammgut kontrahirt. Der Landesherr kann und darf das Fideikommiß nicht aufheben. Die Agnaten willigen nicht ein in die Veräußerung, und die Unterthanen des Fürsten, in dessen Territorium das adeliche Gut liegt, werden — Bettler.

*) Wahlkapitulation Art. XI. §. 2.

Was hier Kaiser und Reich beschließen sollte, wäre eine schöne Proposition bey einem allgemeinen reichsritterschaftlichen Konvente, *) und verdiente die Beherzigung jedes patriotischen Mitgliedes desselben.

§. 8.

Kann der Regent durch ein allgemeines Gesetz alle schon bestehende Fideikommisse aufheben?

Auch diese Frage muß, wie die vorhergehende, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes entschieden werden, und ich glaube, so streitig auch diese Frage unter den Rechtsgelehrten ist, sie aus einem ganz einfachen Grundsatze bejahen zu können. Mein Grund ist folgender. Die Testaments- und Intestaterbfolge verdanken ihr Daseyn bloß den bürgerlichen Gesetzen. Das Recht, über seine Güter nach dem Tode zu disponiren, gehört nicht unter die angebornen Menschenrechte; so schön diesen Satz auch der verdienstvolle Heidenreich **) aufstellt. Das Naturrecht kennt nur äußere Rechte, nur solche, die für den in der Natur, in Zeit und Raum lebenden Men-

*) Propositionen bey einem allgemeinen reichsritterschaftlichen Konvente 1787 wahrscheinlich von den um die Litteratur so verdienten Reichsgrafen Julius von Soden.

**) Heidenreich System des Naturrechts nach kritischen Prinzipien 1794. 1. Th.

Menschen gelten. Alle Rechte im Naturzustande sind auf die Dauer unserer Existenz beschränkt: Mit dem Tode hören alle Rechte, die an den Zustand unsers Daseyns geknüpft waren, auf: Hängt nun also die Erbfolge von bürgerlichen Gesetzen ab; so muß sie sich allen den Formen unterwerfen, die ihr die Gesetze geben wollen. Jede Disposition des Erblassers hat ja ohnehin die stillschweigende Bedingniß in sich (wenn es das Gesetz erlaubt). Nun können Gesetze, wenn es das Staatsbeste erfodert, auch auf vorhergehende Fälle angewendet und retrotrahirt werden. Es können daher alle bestehende Fideikommisse durch ein allgemeines Landesgesetz aufgehoben werden: Wie denn auch der verewigte Kaiser Leopold II. noch als Großherzog von Toskana alle Majorate, Seniorate, Primogenituren per legem generalem aufgehoben hat. Kritischer ist folgende Frage.

§. 9.

Kann der Regent ohne einem allgemeinen Gesetze ein einzelnes Fideikommiß aufheben?

Bey dieser Frage setze ich voraus, daß die Errichtung solcher Fideikommisse nach den Gesetzen erlaubt sey, und ohne einem allgemeinen Gesetze nur ein einzelnes Fideikommiß aufgehoben werden soll: denn ist kein

Gesetz vorhanden, das die Errichtung von Familienfideikommissen verbiethet; so hat jeder Bürger im Staate das Recht über sein Eigenthum nach seinem Tode durch letzte Willenserklärung frey zu disponiren. Zum Belege dieses Satzes berufe ich mich auf ein Gesetzbuch, *) das einen großen Monarchen verewigt, und ihm nach Jahrhunderten den Segen seiner Unterthanen und die Bewunderung der Nachwelt erwerben wird. Gehen meine Leser von diesem Gesichtspunkte aus; so wird sich ihnen die Betrachtung von selbst darbiethen, daß solche Fideikommisse jedem Interessenten ein wohlerworbenes Recht ertheilen, welches ihm die höchste Gewalt durch einen Machtspruch nicht benehmen kann, da es eine im allgemeinen Staatsrechte schon begründete Einschränkung der Landeshoheit ist, daß sie jedem sein wohlerworbenes Recht ungekränkt lassen muß. **) Ein unwiderlegbarer Beweis, daß der Landesherr ein einzelnes Fideikommiß nicht aufheben könne.

Auch kann man nicht sagen, daß jeder letzte Wille der Disposition des Landesherrn unterworfen sey, um dem

*) Allgemeines Gesetzbuch für die preussischen Staaten II. Th. Tit. 4. Abschn. 3. §. 47.

**) Pütter Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Th, I. S. 351.

dem Landesherrn das Recht zuzusprechen, einem einzelnen letzten Willen eine bessere Richtung zu geben, oder ihn ganz abzuändern. Denn nicht zu gedenken, daß dieser Satz bey der vor einigen Jahren vorgefallenen Aufhebung der Klöster von angesehenen Schriftstellern heftig bestritten wurde, würde er auch auf unübersehbare Abwege führen, und hält die juristische Prüfung nicht aus. Denn er würde beweisen, daß auch wider den Willen der Interessenten diese Handlung vorgenommen werden könne, da ein Landeshoheitsrecht an den Willen der einzelnen nicht gebunden ist, und der Landesherr hier so wenig als da, wo er Gesetze giebt, die Einwilligung der Privatpersonen abwarten müßte: Ein Satz, den noch kein Schriftsteller behauptete, und der höchstens in einem asiatischen Staatsrechte vertheidigt werden kann: Ferner würde es immer ein Ausfluß des dominii eminentis seyn: Zur Ausübung desselben wird erfodert, daß das Staatswohl mit dem Rechte des Unterthans nicht vereinbar sey: Wie nun, wenn das Fideikommiß nur einige hundert Gulden beträgt? Kann da das Staatswohl dieses Opfer fodern? Und wäre es auch, wer entschädigt den, der durch diese Ausübung verliert? — Nun noch im Vorübergehen die letzte Frage.

§. 10.

Ist die Einwilligung des Regenten in die freywillige Aufhebung eines Fideikommisses durch die Uebereinkunft aller Interessenten nothwendig?

Diese Frage, welche die letzte von denen ausmacht, so die Rechte des Landesherrn bey Veräußerung von Stammgütern betreffen, hier zu entscheiden, würde mich zu weit von meinem Zwecke abführen. Ich berufe mich hier auf die Schriften mehrerer Rechtsgelehrten eines Rundes, *) Rudolfs, **) Bauers, ***) Böhmers, ****) Selchows, †) Mosers, ††) Haselbergs †††) und anderer, die diese Frage hinlänglich ausgetragen haben. Nach diesen

*) *Runde* de confirmatione cæsarea juris primogenituræ in familiis illustribus Germaniæ inprimis intuitu feudorum imperii. §. 14.

**) *Rudolf* de confirm. cæs. juris primogen.

***) *Bauer* de primogenitura sine consensu superiorum ordinata.

****) *Boehmer* de fund. pactor. fam. ad fideic. inclinan. C. 2. §. 10.

†) Selchow in der Einleitung zum Rhofr. Proceß. 1. B. Tit 11. §. 2. S. 146.

††) Mosers Familienstaatsrecht. 1. Th. 13. Kap. §. 33.

†††) *Haselberg* in P. I. comment. de confirmatione cæsarea pactorum confraternitatis aliorumque quorum interest consensu.

diesen kurzen Bemerkungen über die Rechte des Landesherrn bey Aufhebung eines Fideikommisses gehe ich zum dritten Achschnitte über, wo ich die Rechte der Familienglieder und der nachgebornen Kinder bey einer solchen Veräußerung auseinandersetze.

Dritter Abschnitt.

Rechte der Familienglieder und der nachgebornen Kinder bey Aufhebuug eines Fideikommisses.

§. 11.

Rechte der Familienglieder bey Aufhebung eines Fideikommisses.

Wenn man die Rechte der Familienglieder bey Aufhebung eines Fideikommisses, oder Stammgutes bestimmen will; so muß man von dem Satze ausgehen, daß das Eigenthum solcher Güter bey der Familie ist. *)

Dies ist der Hauptsatz, den der Deutsche und der Römer kannte (§. 1 und 3.). Es mag die Entstehung des Stammgutes, oder Fideikommisses in einem Gesetze, Disposition des Stifters, oder in einem Vertrage liegen: Hieraus folgt, daß zur Veräußerung eines Fideikommisses

*) *Brand* de dominio utili bonorum avitorum, und Meurer von der Succession in Lehen- und Stammgüter.

ses alle lebende Interessenten einwilligen müssen: Diesen aus der Natur der Fideikommisse entnommenen Grundsatz bestättigen ältere und neuere Gesetze. Der Sachsen- und Schwabenspiegel *) fodert der Erben Laub: Die Hamburgischen Statuten **) drücken sich ganz bestimmt aus: „Von Erbgut ist Niemand vermöge dieser Stadt- „rechte ohne seiner Nächsten Erben Erlaubniß zu te- „stiren bemächtigt, sondern dasselbe seinen rechten Erben „ungeschmälert zu lassen schuldig.„ Noch bestimmter sprechen die Lüneburgischen Statuten: ***) „Niemand „kann von unsern Bürgern oder Inwohnern sein Stamm- „gut, so ihm von seinen Voreltern erblich heimgefallen, „oder vor unbeweglich zu achten ist, eben so wenig in „seinen letzten Willen vertestiren, oder vermachen, oder „auf den Todfall vergeben, als wenig dasselbe bey le- „bendigem Leibe ohne Verlaubniß der nächsten Erben, so „die Anwartung ohne Mittel daran haben, auflassen.„ Auch nach Sächsischem Rechte, ****) und andern neuern Provinzialgesetzen ist die Einwilligung der Interessenten verordnet: das heißt, um mich bestimmter auszudrücken, alle

*) Sachsen- und Schwabenspiegel. L. 1. Art. 52.

**) Hamburgische Statuten. P. 3. T. 1. Art. 4.

***) Lüneburgische Statuten. P. 4. T. 1.

****) *Stieglitz* Diſſert. de fideicommiſſis familiæ ab iis, quorum intereſt, ſublatis. Ad deciſ. elect. noviſſ. X. §. 12.

alle jene, die ex providentia primi acquirentis ein gegründetes Recht haben, in Fideikommisse zu succediren, und die man nach deutschen Rechten Erben nennt, müssen bey der Veräußerung ihre Einwilligung geben. Finden sich unter den Interessenten Pupillen, oder Minderjährige; so treten in Hinsicht ihrer Einwilligung alle Grundsätze ein, die die Gesetze bey Veräußerung unbeweglicher Güter vorschreiben. Ihre Einwilligung wird durch Tutoren oder Kuratoren ersetzt. Schwerer ist aber die so oft vorkommende Frage: Ob auch weibliche Descendenten einwilligen müssen? Und hier stelle ich im Allgemeinen den Grundsatz auf. Bey deutschen Erbverträgen ist die Einwilligung der weiblichen Descendenten immer nothwendig, so oft vom Vortheile, oder Nachtheile, den solche Verträge für sie haben sollen, die Rede ist. *) Die Entscheidung der Frage hängt also von der Natur des aufzuhebenden Fideikommisses ab, und ich trete ganz der Meynung bey, die Kephalides **) in seiner vortrefflichen Abhandlung aufstellt. Man muß unter fideicommissa cognatica, wo eine vermischte Successionsordnung eintritt, und unter fideicommissa agnatica unterscheiden. Bey den ersten fließt es aus der Natur

*) *Hersemeier* Diss. de pactis gentilitiis familiarum illustrium. §. 3.

**) *Cephalides* in Diss. §. 18.

tur der Sache, daß die weiblichen Descendenten ihre Einwilligung geben müssen.

Bey Fideikommissen zweyterer Klasse muß man wieder 2 Fälle söndern: Ob ein Fideikommiß auf die männlichen Descendenten so eingeschränkt ist, daß, wenn die männliche Linie ausstirbt, dasselbe der freyen Disposition des lezten Besitzers anheimfällt, oder ob nach Aussterben der männlichen Descendenten die Succession der weiblichen Linie zusteht. Im erstern Falle ist die Einwilligung der weiblichen Descendenten nicht nothwendig, wohl aber im leztern.

§. 12.

Rechte der nachgebohrnen Kinder bey Veräußerung eines Fideikommisses.

Als Haupt-Erforderniß zur gültigen Veräußerung eines Fideikommisses zählte ich die Einwilligung aller zur Zeit der Veräußerung lebender Interessenten, (§ 11.) nun entsteht aber oft die Frage: (welches auch die eigentlich zu entscheidende Streitfrage ausmacht) Können nachgebohrne Kinder die Veräußerung eines Stammgutes anfechten?

Unter nachgebohrnen Kindern verstehe ich solche, die zur Zeit der Veräußerung noch nicht einmal empfan-

gen waren, denn schon gebohrne Kinder, wohin auch die *nascituri in utero matris jam existentes* gehören, sehe ich als Agnaten an, auf welche vom Augenblicke ihrer Geburt alle Rechte vom ersten Erwerber oder vom Stifter des Familienfideikommisses übergegangen sind, welche ihnen ohne ihre Einwilligung nicht genommen werden können, und gebe von dieser Seite zu, was Kramer *) behauptet, daß nämlich schon lebende Kinder eine Aufhebung eines Familien-Fideikommisses anfechten können, welche ihre Eltern ohne ihre Einwilligung unternommen haben: Von solchen Kindern ist also hier die Rede nicht, sondern von den zur Zeit der Veräußerung noch nicht einmal empfangenen Kindern, ob diese das Recht haben, die Veräußerung eines Fideikommisses zu widerrufen? Betrachten wir die Natur und Eigenschaft deutscher Fideikommisse, deren Stiftung eine Wohlthat für ein ganzes Geschlecht, für alle Nachkommen seyn soll; so haben wir einen wichtigen Zweifelsgrund gegen die beynahe allgemein behauptete Meynung, daß nachgebohrne Kinder die Veräußerung nicht wiederrufen könnten, und dennoch behaupte und vertheidige ich letztere Meynung, daß den Kindern, die nach der Veräußerung geboren wurden, das Recht nie zustehe, die Veräußerung eines Fideikommisses, anzufechten. Aber aus welchem Grunde? Ist hier der

Satz

*) Kramer Wetzlarische Beyträge Th. II. S. 28. seq.

Satz, nondum natorum nulla sunt jura, den man bisher als Entscheidungsgrunde annahm, entscheidend genug? Dies zu untersuchen, ist der Gegenstand des folgenden Paragraphs.

§. 13.

Streit der Rechtsgelehrten über die Frage, ob nachgebohrne Kinder die Veräußerung eines Fideikommisses anfechten können?

Lange Zeit hindurch zweifelte fast kein Schriftsteller an der Richtigkeir des Satzes, daß die Theilnehmer eines Fideikommisses dasselbe aufheben können, und daß nach einem solchen Vergleiche die Nachkommen einige Ansprüche zu machen keineswegs berechtigt seyen. So urtheilten Stieglitz, *) Hellfeld, **) Rotermund, ***) Püt-

*) *Stiegliz*, de Fideicommissis familiæ consensu eorum, quorum interest, sublatis. Lips. 1752.

**) *Hellfeld*, diss. de Fideicomm. fam. illust. eorumque, si alienata sunt revocatione. Jenæ 1779.

***) *Rotermund*, diss. de Fideicomm. & quatenus res eodem affectae alienari possint.

Pütter, *) Runde, **) Kephalides, ***) Geiger und Glück. ****) Alle diese beriefen sich auf den Satz, nondum natorum nulla sunt jura. Ihre Meynung geht dahin: Nachkommen, welche noch nicht gebohren sind, können keine Rechte haben, sondern ihre Rechte erhalten sie erst zur Zeit ihrer Geburt, folglich auch nur jene Rechte, welche zur Zeit ihrer Veräußerung noch vorhanden sind, somit können Ansprüche, welche vor ihrem Daseyn rechtsbeständig entkräftet worden — und dieses geschieht, wenn alle zu einer Zeit lebende Interessenten einwilligen — auf sie keineswegs übergehen. Nun trat der um das deutsche Privatrecht so verdiente hallische Professor Westphal auf, †) läugnete den Satz und das ganze Gebäude, auf dessen Festigkeit man ohnbedingt getraut hatte, fiel mit einmal ein. Westphals Theorie ist äußerst fein, und bis izt, wie ich glaube, noch nicht hinlänglich geprüpft worden. Doch hören wir ihn zuerst selbst.

§. 14.

*) Pütter auserlesene Rechtsfälle III. Band. I. Th. Resp. 253.

**) Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 696.

***) *Cephalides*, in cit. diss. §. 19.

****) Geiger und Glück merkwürdige Rechtsfälle II. Band. S. 130.

†) Westphals Abhandl. von den Wirkungen eines Erbverzichts in Absicht auf die Nachkommen. Halle 1778. 4 und in seinem deutschen und reichsständischen Privatrechte Th. II. Abh. 57. S. 238. ꝛc.

§. 14.
Westphals Theorie über den Satz: nondum natorum nulla sunt jura.

Westphal sagt: (ich bediene mich seiner eigenen Worte) „der Saz nondum natorum nulla sunt jura „ist dann wenigstens nicht wahr wenn jemand derglei= „chen nachgebornen Kindern schon vor ihrer Geburt „hat Rechte geben wollen: Dann muß dem Willen des „Stifters nachgegangen werden, so lang es möglich ist: „Daß es aber möglich ist, sehen wir beständig aus der „Wirklichkeit. Man ernennt Posthumos zu seinen „Erben, sezt ihnen Vormünder. Wer ein Fideikommis „für seine Nachkommen errichtet, hat auch den Unge= „bornen Rechte geben wollen, denn sie gehören unter „die Nachkommen. Die Rechte sind freylich noch aus= „gesezt, bis sie gebohren werden. Mit ihrer Geburt „kömmt aber die Bedingniß zur Wirklichkeit, unter wel= „cher ihnen zum voraus Rechte ertheilt worden, und die „Existenz der Bedingung retrotrahirt bekanntermaßen „die Sachen auf den Anfang der Verfügung."

Westphals ganze Meynung beruht auf den einfachen Grundsatz: Ungeborne Kinder haben bedingte Rechte jura conditionata, und absolute Rechte jura absoluta. Die erstern haben sie, so bald sie auf die Welt kommen,

die zweytern haben sie schon als Menschen: Westphals Theorie mußte Aufsehen machen: denn gieng sie durch, welche unübersehbare Folgen würde sie gehabt haben? Man nahm die alten Waffen wieder zur Hand, gerade die, gegen welche Westphal so männlich gekämpft hatte. Man stellte den Satz: nondum natorum nulla sunt jura von allen Seiten ins Licht, und glaubte dadurch, Westphals fein durchdachte Hypothese ganz entkräftet zu haben. Noch neuerdings trat Kephalides in seiner schon so oft bemerkten Abhandlung *) auf, deren großen Werth ich gewiß ganz anerkenne, und suchte den Saz: Noch nicht gebohrne Kinder haben keine Rechte: schon aus allgemeinen Grundsätzen zu retten, und hierdurch Westphaln zu widerlegen. Ob Kephalides Gründe ganz befriedigend sind, will ich hier nicht bestimmen: Mich überzeugten Sie nicht: Ich trage daher meine Zweifelsgründe hier vor.

§. 15
Kephalides als Westphals Gegner.

Kephalides glaubt, Westphals Erklärung der Rechte der nachgebohrnen Kinder sey aus dem römischen Rechte entnommen, das bey einer Streitfrage aus dem deutschen Privatrechte keine Anwendung finden könne. Diese Behauptung dünkt mich, leide eine große Einschränkung.

*) Cephalides in diss. §. 22. & 23.

Denn gerade dies ist karakteristischer Zug aller deutschen Fideikommissen, daß sie eine Wohlthat für das ganze Geschlecht seyn sollen. Westphal nahm bey seiner aufgestellten Meynung gewiß mehr auf die Natur deutscher Fideikommisse, als auf die römische Fideikommisse Rüksicht. Kephalides geht weiter, und sagt: Der Saz, daß posthumi zu Erben könnten eingesezt werden, und daß sie das Testament rumpirten, wenn sie übergangen worden wären, spreche mehr für seine Meinung, als gegen dieselbe. Er fragt: Wird dann ein Testament rumpirt, worinn ein posthumus übergangen wird, wenn er nicht gebohren wird? Hier hat Kephalides gerade das Feine in Westphals Behauptung meiner Meynung nach übersehen: Denn darin liegt Westphals Hauptgrund: Das Recht der Kinder ist suspendirt bis zu ihrer Geburt, da erwacht es erst: Die Geburt des Kindes ist ein Bedingniß: Wenn diese erfüllt wird, so tritt erst der volle Gebrauch des Rechtes ein. Westphals Gründe scheinen mir auch hier nicht hinlänglich widerlegt. Der Knoten muß gelößt werden, aber wie? ich wage es einen Versuch dazu zu machen: Ich prüfe zuerst Westphals Theorie genauer, und gebe dann meine Gründe dagegen an.

§. 16.

§. 16.

Prüfung der Westphalischen Theorie.

Wenn man sich in den Geist der Familien-Fideikommisse, in die Absicht des Stifters recht lebhaft hineindenkt, und so aus allgemeinen Grundsäzen sich in seinem Raisonnement fortreisen läßt; so kann man Westphaln seinen Beyfall nicht versagen. Die ganze Wesenheit und Natur deutscher Fideikommisse liegt ja darin, daß die ganze mögliche Nachkommenschaft, also auch noch ungebohrne ein Recht auf die Güter des ersten Erwerbers haben sollen: denn so gar für eine zur Zeit des Absterbens des Erblassers noch kinderlose Familie kann ein Fideikommiß mit aller Rechtsgültigkeit errichtet werden. Die Gemeinschaft des Eigenthums ist der natürlichste Grund der Beerbung. Die Deutschen glaubten immer, daß nicht nur Kinder mit ihren Eltern in Gemeinschaft lebten, sondern daß diese Gemeinschaft auf ganze Geschlechter gienge, ohne deren Einwilligung deswegen das darin gegründete Erbrecht ihnen nicht genommen werden könne. *) Diese Grundsätze ließ Westphal nicht aus den Augen, auf diese baute er seine ganze Lehre. So lang man also Westphals Meynung mit Gründen

*) Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. II. Th. S. 229—239.

aus der Natur der Sache mit philosophischen Gründen zu widerlegen suchte; so lang blieb seine Meynung unwiderlegbar, und gerade der Umstand, daß man einen unrichtigen Saz mit falschen Gründen bestritt, verschafte ihm Ansehen und Zweifel.

Aber wenn wir nun gegen die aus allgemeinen Säzen zwar erwiesene Wahrheit doch in den Gesetzen (seyen es nun geschriebene oder ungeschriebene) den Saz antreffen: Die Veräußerung der Fideikommisse könne nicht von den nachgebohrnen Kindern widerrufen werden, wenn sie mit Einwilligung aller Interessenten geschehen wäre; wäre hier nicht vielleicht das Mittel den Streit zu beendigen? Ich untersuche zuerst die Vorfrage, wenn philosophische und gesetzliche Wahrheit einander widersprechen, welche den Vorzug habe? Dann trette ich den Beweis an, daß wirklich solche gesetzliche Dispositionen da sind.

§. 17.

Kollision zwischen gesetzlicher, und philosophischer Wahrheit.

Wenn zwischen einer philosophischen und gesetzlichen Wahrheit Kollision steht; so räume ich der Gesetzlichen den Vorzug ein. Der Beweis liegt darinn: Der Unterthan der sich den Gesetzen des Staats unterworfen hat,

hat

hat den Grund und die Ursachen der Legislation, warum sie so und nicht anders ist, nicht zu untersuchen: Ihn verbinden die Gesetze vollkommen, sie beruhen nun auf Prämissen, auf welchen sie immer wollen: Ich will durch diesen Satz die Denkfreiheit der Staatsbürger nicht beschränken: Aber der Satz bleibt immer wahr, daß das Privaturtheil einzelner Staatsbürger nie von der Verbindlichkeit, den Gesetzen des Regenten zu gehorchen, lossprechen kann. — Der Regent hat die gegründete Vermuthung für sich, daß seine Verordnungen zum Wohle des ganzen abzweken. Nach diesen aufgestellten Grundsätzen sage ich also, **man darf die abstrakte Natur der Fideikommisse nicht zum Entscheidungsgrunde bey der Frage von den Rechten der nachgebohrnen Kinder bey Aufhebung eines Fideikommisses nehmen, sondern die von den Gesetzen modificirte Eigenschaft derselben.** — Der Gesetzgeber kann ja die Existenz der Fideikommisse durch ein vorhergehendes Gesetz verhindern, um so mehr kann er durch ein vorhergehendes Gesetz ihre Dauer bis auf die Einwilligung aller zu einer Zeit lebenden Interessenten beschränken. Es bleibt mir also nur noch übrig zu beweisen, daß die Gesetze bestimmen, nachgebohrne Kinder haben keine Rechte, und können die rechtlich geschehene Veräußerung nicht anfechten, oder mit andern Worten, daß die Gesetze die Dauer

der Fideikommisse bis auf die Einwilligung aller zur Zeit lebenden Interessenten beschränkt haben, und meinen Saz beſtärken 1 analogische Gründe, 2 deutsches Herkommen, 3 die fremden in Deutschland recipirten römische Rechte und endlich 4 die weit aussehenden Folgen, die aus Westphals Theorie entstunden. Ich gehe jeden Beweis einzeln durch.

§. 18.

Analogische Gründe.

Wenn uns bey Entscheidung einer streitigen Frage aus dem deutschen Privatrechte deutsche Gesetze verlassen; so müssen wir aus der Analogie mit andern deutschen Instituten Gründe zur Entscheidung der Streitfrage hernehmen. *) Nun haben Lehen und Fideikommisse die größte Aehnlichkeit, **) also gilt auch von jenen der Schluß auf diese. Sey es auch, daß zwischen Lehen und Familien-Fideikommissen, oder Stammgüter einige Verschiedenheit eintritt, daß jene zugleich einen Vertrag zwischen den dominum directum und den Vasallen enthält, so benimmt doch dies meinem Argumente nichts: denn sie kommen darin überein, daß alle Nachgeborne ein

*) *Rudlof* de jure germanico justa methodo tractando. Goett. 1767.

**) Westphal loc. cit. S. 234.

ein Recht von dem ersten Erwerber haben. Bey dem Lehensvertrage ist nämlich der erste Erwerber in einem zweifachen Verhältnisse

a) zum Lehensherrn
b) zu seinem Geschlechte.

In der ersten Beziehung ist es ein Vertrag, in der zweyten ist er der Stifter des Stammgutes. (§. 1.) Die Art selbst es zu stiften ist zufällig, und bringt nach dem bekannten Rechtssatze: modus non variat rem: keine rechtliche Verschiedenheit hervor: Wir sehen dies selbst nach dem Lehenrechte *) nach welchem nach der richtigen Meynung der Feudisten nicht einmal mit lehenherrlicher Bewilligung die Successions-Ordnung der schon lebenden Kinder verändert werden kann: Noch mehr beweißt es sich dadurch, weil man selbst die Fortdauer der Successions-Ordnung der Fam-Fideikommisse wider die Einwürfe des römischen Rechtes dadurch zu sichern suchte, daß man sie mit der Lehens-Qualität belegte **) Lehen sind zugleich in Hinsicht der Adelichen Familien-Stammgüter, und immer wurden beyde ratione condominii familiæ nach gleichen Grundsätzen beurtheilt. Können nun

*) I. F. 8. pr.

**) *Manzel* de Fideicommissi familiæ qualitate feudo superaddita. Rostochii 1742. posit. 3.

nun Lehen mit Einwilligung aller Agnaten und des Lehenherrns veräußert werden, ohne daß eine solche Veräußerung von den nachgebornen Kindern widerrufen werden kann; so können auch Fideikommisse, die in Hinsicht der Rechte der Nachkommen ganz ähnlich mit Lehen sind, auch aufgehoben werden, ohne daß nachgeborne Kinder das Recht haben, eine solche Veräußerung anzufechten.

§. 19.

Auch deutsches Herkommen spricht für meine Meynung.

Stammgüter wurden in Deutschland immer veräußert, ohne daß die Nachkommen die Veräußerung widerriefen: Wir finden in allen Urkunden nie eine Klage, worin nachgeborne Kinder den Verkauf eines Stammgutes anfochten, und wo der Verkauf für nichtig erklärt wurde. Schön drückt sich hierüber Richter *) aus, dessen eigene Worte ich hier wegen ihrer Energie anführe. „Eccur, sagt er, enim testibus tot chartis *proximae* duntaxat parentelæ consensus in alienatione requirebatur? Eccur in historia pragm. gentilitia medii ævi, millenis avitorum bonorum alienationibus celebri, ne ulla *remotiorum*, multo minus *nondum natorum* agnatorum querelæ

*) *Richter* in sæpius laud. dissert. p. 154. & seqq.

relæ notio occurrit?" ich gehe zum dritten Beweise meiner Behauptung über, und zeige, daß auch die römische in Deutschland geltende Rechte meine Meynung vertheidigen.

§. 20.

Bestimmungen des römischen Rechtes in Hinsicht der Rechte der Nachgebornen bey Veräußerung eines Fideikommisses.

Das römische Recht, welches in der Lehre von Fideikommissen auch in Deutschland einigen Einfluß auf die Grundsätze hatte, die man bey Beurtheilung der Rechte der nachgebornen Kinder zum Grund legte, bestimmt den Satz nondum natorum nulla sunt jura bey einem wahren Familien-Fideikommisse. Drey Gesetzstellen *) finden wir im römischen Gesetzbuche, die auf den Satz Bezug haben, nachgeborne Kinder können die Veräußerung eines Fideikommisses nicht anfechten: Ob Sie alle drey gerade dies beweisen, und welche von ihnen die entscheidende für die Streitfrage ist, werden wir dann finden, wenn wir den Innhalt eines jeden einzelnen prüfen.

Das erste Gesetz ist der L. 120. §. 1. D. de leg. I.

1. Hier

*) L. 120. §. I. de leg. I. L. II. C. de Fideicom. und die Nov. 159. Cap. 3.

1. Hier drückt sich der Gesetzgeber so aus: Omnibus *quibus Fideicommissum relictum est*, ad distractionem consentientibus nullam Fideicommissi petitionem superfuturam,

Diese Gesetzstelle beweißt meiner Meynung nach in der Streitfrage nichts. Ein Familien-Fideikommiß ist für alle mögliche Nachkommen errichtet: Alle mögliche Nachkommen haben ein Recht darauf; also gehören auch gewiß nachgeborne Kinder unter die, *quibus Fideicommissum relictum est*. Eben so weuig beweist, wie ich glaube, der L. 2. Cod. de Fideicomm. da heißt es so.

Quoties ab omnibus, qui alienatione facta *ad Fideicommissi petitionem adspirare possunt*, venditio celebratur, aut quibusdam vendentibus alii consenserint, contractus auctoritas convelli nequaquam potest.

Auch nachgeborne Kinder sind unter die zu rechnen, die auf ein Fideikommiß Anspruch machen können. Man kann also immer jenem, der sich auf diese Gesetzstellen beruft, einwenden, daß er sich einer petitio principii schuldig mache.

Deutlicher und bestimmter drückt sich aber der Gesetzgeber in der Nov. 159 aus. Diese Novelle eine der

der dunkelsten vielleicht im ganzen Gesetzbuche ist dem Rechtsgelehrten in zweyfacher Hinsicht wichtig. Hier ist erstens die Sanktion festgesetzt, daß Fideikommisse sich nicht über die 4te Generation hinaus erstrecken sollen *) zweytens bestimmt sie die Rechte der nachgebornen Kinder bey Veräußerung eines Fideikommisses ganz genau. Der in der Novelle liegende Fall ist folgender:

Es hatte ein gewisser Hierius ein Familien-Fideikommiß gemacht, die Veräußerung der mit dem Fideikommisse belegten Güter ausdrücklich verbothen, und verordnet, daß die Güter bey den männlichen Nachkommen bleiben sollten. Mehrere Theilnehmer hatten etwas dieser Verordnung zuwider veräußert, und einer derselben wollte diese Veräußerung widerrufen. Justinian weist diesen sowohl als seine **Kinder**, und alle übrige aus dem Geschlechte des **Hierius** mit ihrer Klage ab in den Worten Sancimus igitur, utneque gloriosissimus vir Alexander (qui alienata revocare voluit) aut *ejus filii* neque reliqui senioris Hierii *(fundatoris)* gloriosae memoriae liberi, neque alius quisquam omnium, qui genus suum in eorum familiam referunt, vel Mariam & Mariam, Gloriosissimas feminas occasione rerum apud ipsas consisten-

*) Westphal hermeneutische sistematische Darstellung der Rechte von Vermächtnissen und Fideikommissen. I. Th. Kap. 6. §. 357.

sistentium vel alios, apud quos aut hoc tempore res existant, aut ad quos sequenti tempore perventurae sint, in quibus alienationem forte Hierius gloriosae memoriae prohibuit, adoriantur judicio, aut omnino mentionem de cetero prohibitionis & familiae nominis faciant, & aliquod sibi exinde jus acquirant. Utpote cum & alii Hierii gloriosae memoriae filii res suas abalienauerint, & reliquorum quodammodo alienationibus *consenserint*, ac *per has rationes*, quae ad hujusmodi *judicationem* & *legislationem* abunde nobis sufficiunt; sibi pariter & successoribus suis actiones, quae ipsis potuissent competere, sustulerint.

Der Grund also, warum Justinian Alexandern sowohl, als seine Kinder mit der Klage abweiset, liegt nach des Gesetzgebers eigenen Worten darin, weil durch die mit Einwilligung der Interessenten geschehene Aufhebung den nachgebornen Kindern das Klagerecht genommen worden sey.

Also auch das römische Recht spricht für die gesetzliche Wahrheit: Nachgeborne Kinder haben kein Recht, ein Fideikommiß anzufechten. Würden uns aber auch deutsche und römische Gesetze verlassen; so würden die übeln und nachtheiligen Folgen, die aus Westphals Theo-

rie

rie fließen, mich hinlänglich bestimmen, seiner Meynung nicht zu folgen.

§. 21.

Schädliche Folgen aus Westphals Theorie.

Welche unübersehbare Folgen. — Alle Veräußerungen der Lehen- und Stammgüter, deren so viele in ältern und neuern Zeiten vorfielen, könnten nun revocirt werden!! oder die itzigen vielleicht nach Jahrhunderten! Würde man Westphals Theorie unbedingt beypflichten; so würde daraus folgen, daß keine Primogenitur errichtet werden könne: Ein Güterbesitzer will mit Konsens aller seiner Anverwandten die Primogenitursuccession einführen, bey dieser succedirt nur der Erstgeborne, *) der zweytgeborne Sohn kann also die Disposition, die Einführung einer Primogenitur offenbar nach Westphals Meynung anfechten; denn sein Recht wird ja gekränkt: Dies ist gewiß ein Satz, den Niemand vertheidigen wird, und dem die ältere und neuere Observanz widerspricht. Fideikommisse sind in einem Staate nach der Meynung aller Schriftsteller gewiß zu beschränken;

*) Hofacker de origine, & fatis successionis ex jure primogeniturae Erfordiae 1774.

ken; *) sie sind sowohl der ganzen Staatsgesellschaft, als einzelnen Gliedern derselben schädlich. Durch Fdeikommisse wird der Reichthum einzelner Familien gehäuft, die sehr leicht dem Mißbrauche unterworfen sind: Auf der andern Seite schmachtet manche Familie unter der drückenden Last einer solchen Stiftung, die offenbaren Gewinn durch die Aufhebung des Fideikommisses bekommen würde.

Gesetze also sowohl einheimische, als fremde bestätigen den Satz: Nachgeborne Kinder können die Veräußerung eines Fideikommisses nicht anfechten. Der Satz: Nondum natorum nulla sunt jura verbindet uns als gesetzliche Wahrheit, und Westphals Theorie, der in seiner aufgestellten Theorie mehr als Philosoph, als Rechtsgelehrter spricht, verliert meiner Meynung nach durch die vorgetragene Gründe alle Stärke.

Ich habe itzt die Frage entschieden, ob Fideikommisse aufgehoben werden können, ich habe die Rechte der Familienglieder und der nachgebornen Kinder bestimmt:

*) Gonne von der Schädlichkeit der Fideikommisse bey bürgerlichen Familien in den Erlanger Anzeigen vom J. 1744. Nro. 6.

stimmt: Aber nun treten Pütter und nach ihm Kephalides auf, und geben einen Fall an, wo die Veräußerung eines Stammgutes gar nicht Statt haben soll. In wie weit diese Meynung gegründet ist, will ich noch prüfen.

§. 22.

Widerlegung Pütters und Kephalides in Hinsicht der Veräußerung der Stammgüter.

Pütter *) und Kephalides **) stellen einen eigenen Grundsatz bey Veräußerung von Fideikommissen auf. Sie sagen: Man müsse darauf sehen, ob der Stifter eines Fideikommisses es ausdrücklich verbothen habe, das Fideikommiß zu veräußern, auch mit Einwilligung aller lebenden Agnaten, oder nicht. Im ersten Falle behaupten sie, könne ein Fideikommiß nie veräußert werden, und nehmen den einzigen Fall von Stammschulden aus. Nur um diese zu tilgen, könne das Stammgut veräußert werden. Ich kann mich zu dieser Meynung, ob sie gleich mit Pütters anerkannt großem Namen gestempelt ist, nicht bekennen, und behaupte vielmehr

*) Pütter in seinen auserlesenen Rechtsfällen I. Bandes I. Th. Resp. 12. p. 149.

**) Cephalides in cit. diss. §. 17.

mehr, daß auch in einem jeden andern Falle **nicht allein wegen Tilgung der Stammschulden** ein solches Fideikommiß gültig veräußert werden könne. Der Grund meiner Behauptung ist in der Natur der Sache enthalten. Ein jeder Stifter eines Fideikommisses wollte ja seinem ganzen Geschlechte noch nach seinem Tode als ein Wohlthäter erscheinen, er wollte etwas zum Glanze, zum Ansehen seiner Familie beytragen, er konnte aber unmöglich voraussehen, ob das gestiftete Fideikommiß immer wohlthätig für die Familie seyn wird, er konnte unmöglich die Fälle berechnen, und wie viele giebt es deren? wo es vortheilhafter für die Familie ist, daß Fideikommiß aufzuheben, als selbes zu erhalten. Das Verboth der Veräußerung thut gar nichts zur Sache: Denn bey einem solchen Verbothe bestimmt der Stifter eines Fideikommisses nichts neues, was nicht schon in der Natur der Fideikommisse enthalten war, wie ich zeigte und angenommen, daß die Gesetze bey Fideikommissen es zur absoluten Wahrheit machen, daß sie mit Einwilligung aller Interessenten aufgehoben werden können: So steht es nicht in der Macht des Stifters wider die Verordnung der Gesetze die Dauer seines Fideikommisses durch eine Privatdisposition zu verewigen. Aus Pütters Meynung würde folgen, daß kein Fideikommiß aufgehoben werden könnte; da die alleinige Disposition des Testators,

tors, die Güter sollten zur Erhaltung des Glanzes der Familie dienen, schon so verstanden wird, als habe der Erblasser ein Fideikommiß stiften wollen, wenn er auch gleich den Namen von Fideikommiß nicht ausdrückte, noch das Verboth der Veräußerung beygefügt hatte. *)

Beschluß.

Dies sind meine Ideen freylich zum Theile nur skizirt, über die Frage: Ob ein mit Einwilligung aller lebenden Interessenten veräußertes Fideikommiß, oder Stammgut von den nachgebornen Kindern könne widerrufen werden? Ich richtete meine Aufmerksamkeit besonders auf Westphals ganz eigene Theorie, wie man aus dem Gange der ganzen Abhandlung sah. Ob meine Gründe befriedigender sind, als die zeither aufgestellten, überlasse ich dem Urtheile meiner Leser. Ich bin belohnt genug, wenn der Denker hie und da eine Idee findet, die er der Beherzigung werth achtet.

*) Cramer obs. jur. univ. T. III. obs. 912. p. 569.

Bamberg,
gedruckt mit Hofbuchdrucker Gertnerschen Schriften.

6

fideicomiss

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lochner, Friedrich von

Rechtliche Untersuchung der Frage: Kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräußerung eines Fideikommisses oder Stammgutes von den nach der Veräußerung gebornen Kindern wiederrufen werden?

Bamberg 1795

J.germ. 117 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551898-0
VD18 14612747-001